

Gehaltstarifvertrag

für die
in den Privatforstbetrieben
im Lande Nordrhein-Westfalen
beschäftigten Forstangestellten
vom 09. Mai 2011

- Gültig ab 01. Mai 2011 -

Gehaltstarifvertrag

für die
in den Privatforstbetrieben
im Lande Nordrhein-Westfalen
beschäftigten Forstangestellten

vom 09. Mai 2011
- gültig ab 01. Mai 2011 -

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und
Forstwirtschaft e.V., Münster,

der

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung des
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V., Bonn

einerseits

und dem

Bund Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund,
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -, Neuenrade,

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten (RTV) vom 1. Januar 2002 abgeschlossen:

§ 1 Vergütung

- (1) Für den Monat Mai bleibt es bei allen Gehaltsgruppen bei den Gehältern, die auch jeweils im April 2011 gezahlt wurden.
- (2) Für alle Gehaltsgruppen werden ab dem 01.06.2011 Gehaltssteigerungen von 3,1 % auf die zuletzt gültigen Gehaltssätze des Gehaltstarifvertrages für die in den Privatforstbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2010 beschäftigten Forstangestellten gezahlt.

Damit gilt ab dem 01.06.2011 folgendes Gehaltsgefüge:

	Anfangsgehalt	Grundgehalt (nach max. 4 Jahren)	Endgehalt (nach max. weiteren 15 Jahren)
Revierforstwart	2.073,00 €	2.253,00 €	2.429,00 €
Revieroberforst- wart	2.252,00 €	2.488,00 €	2.902,00 €
Revierförster	2.488,00 €	2.695,00 €	3.199,00 €
Oberförster	2.666,00 €	2.961,00 €	3.556,00 €
Forstverwalter	2.961,00 €	3.347,00 €	3.969,00 €

Familienzuschlag

1. Für alle bis zum 31.12.2001 begonnenen Arbeitsverhältnisse beträgt der Familienzuschlag für das zweite und jedes weitere Kind 20,45 €.
2. Soweit bisher Familienzuschlag oder eine gleichartige Leistung gewährt wurde, wird diese auf den Familienzuschlag unter Wahrung des Besitzstandes angerechnet.
3. Für alle ab dem 01.01.2002 neu beginnenden Arbeitsverhältnisse wird kein Familienzuschlag mehr gewährt.

§ 2 Wert der Dienstwohnung (gemäß § 6 RTV)

Wird dem Forstangestellten eine Dienstwohnung gewährt, hat er hierfür eine Miete entsprechend der Sachbezugsverordnung zu zahlen.

§ 3
Dienstaufwandsentschädigung
(gemäß § 7 RTV)

1. **Fahrtkostenersatz**
Die Wegestreckenentschädigung richtet sich ab dem 01.04.2009 nach den jeweiligen steuerlichen Freibeträgen.
Sie beträgt für das Kraftrad 0,15 € je km,
für den Kraftwagen 0,30 € je km.

Anstelle des km-Satzes kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden.
2. Die Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe werden dem Forstangestellten erstattet, wenn die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten den Besitz eines Jagdscheines erfordert.
3. **Futtergeld für Hunde**
 - a) Erdhunde 12,78 € je Monat,
 - b) größere Hunde 20,45 € je Monat.

§ 4
Urlaubsgeld
(gemäß § 9 RTV)

Alle Forstangestellten (mit Ausnahme der Praktikanten) erhalten pro Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 255,65 €, das bis zum 31.07. eines jeden Jahres ausbezahlt ist.

Im Jahre des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Forstangestellte so viele 1/12 des Urlaubsgeldes wie volle Beschäftigungsmonate vorliegen.

§ 5
Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten
(gemäß § 12 RTV)

Die Unterhaltsbeihilfe für Forstpraktikanten beträgt monatlich ab dem 01.05.2010 400,00 €. Werden Kost und Wohnung oder eines von beiden gewährt, so werden diese mit den jeweils festgesetzten Werten der Sachbezugsverordnung der Bundesregierung angesetzt. Sie können auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gehaltstarifvertrag vom 10. Mai 2010 außer Kraft gesetzt.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmalig zulässig zum 30. April 2012.

Hagen, 09. Mai 2011

Für den Bund Deutscher Forstleute
im Deutschen Beamtenbund,
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Nikodem

M.Foitzik

Für den Arbeitgeberverband
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Wolfgang Wappenschmidt

Rütten

Protokollnotiz

zu § 2 Gehaltstarifvertrag und § 6 Rahmentarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben im Hinblick auf Veranlagungen des den tarifvertraglichen Wert der Dienstwohnung etwa übersteigenden geldwerten Vorteils von dem Forstangestellten zu tragen sind und diese durch den Arbeitgeber nachgefordert werden können.

Hamm, den 20.11.2001

Für den Bund Deutscher Forstleute
im Deutschen Beamtenbund,
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dierdorf

Tomczak

Für den Arbeitgeberverband
der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.

Freiherr von und zu Brenken

von Chamier

Für die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.

Benninghoven

Rütten